

# **VERORDNUNG DER STADT SCHWEINFURT ÜBER DIE FESTSETZUNG EINES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES IM HÖLLENTAL**

**vom 09.10.1986 (STB 15.10.1986)**

Die Stadt Schweinfurt erläßt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18.09.1981 (BayRS 753-1-I) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers wird im Bereich des Höllentals in der Gemarkung Schweinfurt das Überschwemmungsgebiet des Höllenbaches festgesetzt.

### **§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes mit Abflußstreifen**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beginnt im Norden an dem im Rahmen des Ausbaus des Höllenbaches errichteten südlichsten Rückhaltebecken (= Verrohrungsbeginn) und endet im Süden an der Mainberger Straße (B 26).  
Der Hochwasser-Abflußstreifen befindet sich innerhalb des o.g. Überschwemmungsgebietes im heutigen Taltiefpunkt. Im südlichen Bereich (dichte Bebauung) weist er eine Breite von 15 m, im nördlichen Bereich eine Breite von durchschnittlich 20 m auf.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes mit Abflußbereich sind in Lageplänen M = 1 : 25.000 und M = 1 : 1.000 eingetragen. Diese Lagepläne sind bei der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Zimmer Nr. 404, niedergelegt; sie können in den Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan M = 1 : 1.000 ist außerdem als Anlage zu dieser Verordnung verkleinert abgedruckt. Er ist maßgebend für den Grenzverlauf.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.